Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Firma
Waffen Schumacher OHG
Am Saxhof 12

47807 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-150 49
FAX +49(0)611 55-158 43
BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz
E-MAIL karlheinz.volk@bka.bund.de
AZ **KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 139**
DATUM **15.08.2006**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG
1. Ihr Antrag vom 20.09.2005 und anschließender Schriftverkehr
2. Ihre Vorlage von einer Musterwaffe

Sehr geehrter Herr Schumacher, sehr geehrter Herr Hoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Antrag haben Sie folgende Schusswaffe vorgestellt und eine entsprechende Musterwaffe vorgelegt:

Halbautomatischer Selbstlade - Pistolenkarabiner
Modell "BD 38" mit klappbarer Schulterstütze,
Kaliber: 9mm Para (Luger), **Lauflängen:** 25 und 42 cm,
Waffenlängen: 84 cm und 62 cm (bei umgeklappter Schulterstütze),
Magazinkapazitäten: 2, 10 und 32 Patronen,
Hersteller: Sport-Systeme Dittrich, Bernd Dittrich,
Burghaiger Weg 20 a, 95326 Kulmbach.

Waffenbeschreibung:

Die o. a. Schusswaffe ist eine komplette Neufertigung.
Sie gleicht optisch der **"MP 38"** der ehem. Deutschen Wehrmacht.
Die **"BD 38"** hat im Vergleich mit der vollautomatischen Schusswaffe **"MP 38"** folgende Veränderungen erhalten:

- Der Lauf ist ca. 1 cm länger und im Bereich seiner Verschraubung im Waffengehäuse ca. 3 mm dicker.

- Der Verschluss hat in seinem unteren Bereich andere Nuteinfräsungen und an der Seite einen dünneren Spannschieber.
- Die Abzugsgruppe wurde neu konstruiert und kann nicht für "vollautomatische" Schussfolge verändert werden.
- Das Waffengehäuse (Ober- und Unterteil) hat andere Abmaße und das Gehäuseunterteil ist mit dem Oberteil durch spezielle Verbindungselemente miteinander verbunden.

Hierdurch können kein Lauf, kein Verschluss, keine Gehäuseober- und unterteile, keine Teile der Abzugsgruppe von der **"MP 38"** in der **"BD 38"** und umgekehrt verwendet werden.

Aufgrund Ihres o.a. Antrages wird folgendes gemäß § 2 Abs. 5 WaffG festgestellt:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag wird anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBL. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffRNeuRegG, BGBL I, Seiten 3970 ff).
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3 und 2.6.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie **"B"** gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 3, Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1, verboten.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 oder 21 WaffG und mit 2-Schuss-Magazin auch aufgrund einer Erlaubnis nach § 15 BJagdG (i.V.m. § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst, sofern diese mit einem Magazin verwendet wird, dessen Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
2. Sie beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben. Sie haben die dazu notwendige waffenrechtliche Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde, die Sie auch zum Herstellen von Schusswaffen berechtigt. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Die Vorschriften des KWKG ist auf die o. a. Schusswaffe **nicht** anwendbar.
   Diese Entscheidung erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat V B 3, 53107 Bonn.

4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine **einmalige Betätigung des Abzugs** jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Sie wird **nicht** als Vollautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3, 2. Alternative, hergestellt.
   Sie ist daher ein **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3, 2. Alternative. Die Schusswaffe ist nicht als **automatische Schusswaffe** im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1, Nr. 1.2.
   Ein Umbau der o. a. Schusswaffe unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in eine Schusswaffe, aus der in **vollautomatischer Weise** gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.3, **geschossen** werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
   Die o. a. Schusswaffe ist eine **Langwaffe** i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG (Begriffsbestimmungen) Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.6.
   Dies begründet sich darin, dass bei der Version Lauflänge 25 cm der Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt 34,6 cm lang und somit länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** sind. Weiterhin ist die Schusswaffe in ihrer Gesamtlänge mindestens 62 cm (bei umgeklappter Schulterstütze) bzw. 84 cm (bei ausgeklappter Schulterstütze) lang und daher in jeder Position der Schulterstütze länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **60 cm**.

5. Als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, ist die o. a. Schusswaffe in die Kategorie „**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 3, Ziffer 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.

6. Die o. a. Lang - Schusswaffe ist mit "umgeklappter" Schulterstütze 62 (bei 25 cm Lauflänge) bzw. 84 cm (bei 42 cm Lauflänge) lang und auch in diesem Zustand, d. h. in ihrer ***kürzesten bestimmungsgemäß verwendbaren (schießfähigen) Gesamtlänge*** länger als das für die Einstufung als Langwaffe notwendige Mindestmaß von 60 cm. Sie erfüllt in jedem Zustand die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien einer Langwaffe.

7. Die o. a. Schusswaffe unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften.
   Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i.V.m. § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** "*halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist*" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV), weil die vergleichbare vollautomatische Schusswaffe **MP 38 keine** Kriegswaffe i.S.d. KWKG ist.
   Daher ist sie **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.
   Die Voraussetzung dazu ist, dass sie nur mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend dauerhaft gekennzeichnet ist.
   Der Feststellungsbescheid gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separatem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kostka

BUNDESKRIMINALAMT 50

Anlage: 1 Seite (2 Waffenabbildungen)

BETREFF **Anlage (1 Seite) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 15.08.2006 - Az.: KT 21/SO 11 - 5164.01 Z 139 - für die Firma Waffen Schumacher OHG, Am Saxhof 12, 47807 Krefeld**

Abbildungen der Schusswaffe "BD 38", Kal. 9mm Para:

Mit umgeklappter Schulterstütze

Mit ausgeklappter Schulterstütze

BUNDESKRIMINALAMT 50